



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2017
C(2017) 9082 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.12.2017

**zur Genehmigung des Arbeitsplans Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei-
und Aquakultursektor für den Zeitraum 2018–2019**

[Nur der deutsche Text ist verbindlich]

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.12.2017

zur Genehmigung des Arbeitsplans Österreichs für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2018–2019

[Nur der deutsche Text ist verbindlich]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1004² und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen eines nationalen Arbeitsplans die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten erheben müssen.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1004 sind die in den nationalen Arbeitsplänen genannten Daten im Einklang mit dem mehrjährigen Programm der Union zu erheben. Das einschlägige mehrjährige Unionsprogramm wurde in diesem Fall mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission⁴ verabschiedet und betrifft die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017–2019 (im Folgenden „mehrjähriges Unionsprogramm“).
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 müssen die Arbeitspläne bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, ab dem sie Anwendung finden, bei der Kommission vorgelegt werden. Die Vorschriften über

¹ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

² Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2011 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1251 der Kommission vom 12. Juli 2016 zur Annahme eines mehrjährigen Unionsprogramms für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017–2019 (ABl. L 207 vom 1.8.2016, S. 113).

das Format für die Vorlage der Arbeitspläne für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1701 der Kommission⁵ enthalten.

- (4) Am 31. Oktober 2016 übermittelte Österreich der Kommission auf elektronischem Weg einen Arbeitsplan für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2017–2019 unter Beachtung des gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1701 vorgegebenen Formats. Mit dem Durchführungsbeschluss C(2016) 8827 vom 14. Dezember 2016 genehmigte die Kommission diesen Plan.
- (5) Am 31. Oktober 2017 übermittelte Österreich der Kommission auf elektronischem Weg einen neuen Arbeitsplan für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2018–2019 unter Beachtung des gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1701 vorgegebenen Formats.
- (6) Der neue Arbeitsplan ersetzt den am 31. Oktober 2016 vorgelegten Plan in den Jahren 2018 und 2019.
- (7) Die Kommission holte im Einklang mit dem Verfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1004 vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) eine Bewertung des neuen Arbeitsplans ein.
- (8) Gemäß der vom STECF vorgenommenen Bewertung steht der Arbeitsplan sowohl mit dem mehrjährigen Unionsprogramm als auch mit den Artikeln 6 und 9 der Verordnung (EU) 2017/1004 im Einklang. Gemäß der vom STECF vorgenommenen Bewertung sind sowohl die wissenschaftliche Relevanz der vom Arbeitsplan abzudeckenden Daten als auch die Qualität der vorgeschlagenen Datenerhebungsmethoden und -verfahren gewährleistet.
- (9) Der von Österreich am 31. Oktober 2017 vorgelegte Arbeitsplan sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der am 31. Oktober 2017 von Österreich vorgelegte Arbeitsplan für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor für den Zeitraum 2018–2019, der als Anhang beigefügt ist, wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2018.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1701 der Kommission vom 19. August 2016 mit Vorschriften über das Format für die Vorlage der Arbeitspläne für die Datenerhebung im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 260 vom 27.9.2016, S. 153).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Für die Kommission

João Aguiar Machado
Generaldirektor

